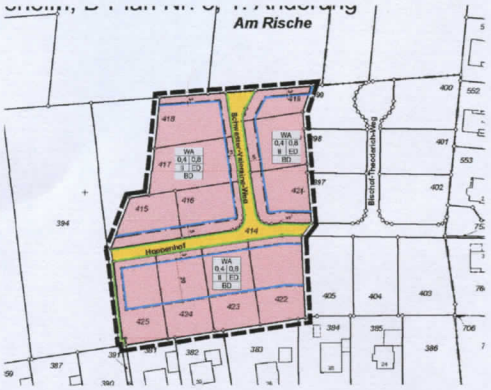

Stadt Willebadessen

Kreis Höxter

Ortschaft Peckelsheim

Bebauungsplan Nr. 8
1. Änderung

„Bruchhöfe“

Begründung,
Textliche Festsetzungen und Hinweise

Stand Juni 2012

4. Ausfertigung

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes 1

2. Plangebiet und Umgebung 1

3. Räumlicher Geltungsbereich 2

4. Verhältnis zum Flächennutzungsplan 3

5. Konzept und Planung 4

5.1 Städtebauliche Konzeption 4
5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Baugestaltung 4
5.3 Denkmalschutz 4
5.4 Verkehrserschließung 5
5.5 Versorgung 5
5.6 Abwasserentsorgung 5
5.7 Grundwasser 5
5.8 Vorbeugender Brandschutz 5
5.9 Immissionsschutz 6

6. Eingriffe in Natur und Landschaft 6

7 Artenschutz 6

8 Durchführung 7

Textliche Festsetzungen und Hinweise: 8

Auszug aus dem Bebauungsplan 10

Anlage 1 Protokoll Artenschutzprüfung 11

1. ANLASS FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Die Stadt Willebadessen hat in den Jahren 2005 bis 2006 den Bebauungsplan Nr. 8 „Bruchhöfe“ in der Ortschaft Peckelsheim aufgestellt. Der Bebauungsplan ist mit seiner öffentlichen Bekanntmachung am 28.04.2006 rechtskräftig geworden. Das Plangebiet liegt im Norden von Peckelsheim, im westlichen Bereich der Straße „Hoppenhof“. Dieser Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA), die Erschließungsstraßen und ein Regenrückhaltebecken fest. Innerhalb des WA ist eine maximal eingeschossige Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen. Die Grund- und Geschossflächenzahl ist mit jeweils 0,4 festgesetzt. Für die Hauptgebäude ist eine beliebige Dachform mit einer Dachneigung von mindestens 15° vorgesehen.

Ein Investor möchte nun in einem Teilbereich mehrere Bauvorhaben in 2-geschossiger Bauweise errichten.

Daraufhin hat sich die Stadt Willebadessen entschlossen, den bestehenden Bebauungsplan in einem Teilbereich dahingehend ändern, dass statt der eingeschossigen nun eine 2-geschossige Bebauung zugelassen wird. Damit verbunden ist auch eine geänderte Geschossflächenzahl (GFZ); nämlich 0,8 statt 0,4.

Die Stadt Willebadessen verfolgt hinsichtlich der Festsetzungen in Bebauungsplänen eine geänderte städtebauliche Zielrichtung. Diese sollen für den Bauherren ein Maximum an Spielraum bieten, eine geänderte, flexiblere und modernere Architektur und Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke ermöglichen, aber gleichzeitig eine notwendige geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten.

Um die geplanten Vorhaben realisieren zu können, sind die Festsetzungen des momentan gültigen Bebauungsplanes daher für diesen Teilbereich überarbeitungsbedürftig. Sie ermöglichen z.Zt. in diesem Bereich keine geordnete städtebauliche Entwicklung. Die Gewährleistung der weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erfordert somit die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 in der Ortschaft Peckelsheim.

2. PLANGEBIET UND UMGEBUNG

Das zu überplanende Gelände befindet sich im Nordwesten von Peckelsheim südlich der „Helmerschen Straße“ L 763. Das Plangebiet liegt nördlich und südlich der Straße „Hoppenhof“ und westlich der Bebauung an der Straße „Bischof-Theoderich-Weg“.

Die Fläche wird zurzeit als Ackerfläche genutzt.

Im direkten Anschluss an den Geltungsbereich nach Norden und Westen befinden sich weitere Freiflächen die ebenfalls landwirtschaftlich genutzt werden. Ca. 300 m nördlich des Plangebietes liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb und in einer Entfernung von ca. 400 m in nordwestlicher Richtung befindet sich eine gewerbliche Biogasanlage.

Unmittelbar östlich des Plangebiets befinden sich entlang der Straßen „Hoppenhof“ und „Bischof-Theoderich-Weg“ einige Wohngebäude, aber auch noch ein paar unbebaute Grundstücke. Weiter östlich befindet sich der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 aus dem Jahr 1973. Der Bebauungsplan setzt im Wesentlichen ein Allgemeines Wohngebiet fest. Der Bereich ist vollständig mit Einfamilienhäusern bebaut.

Südlich des Geltungsbereiches liegt das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 4a aus dem Jahr 1981 mit seinen zwei Änderungen (1995 und 1997). Dieser Bebauungsplan setzt ebenfalls im Wesentlichen ein Allgemeines Wohngebiet fest. Auch in diesem Bereich ist ausschließlich eine Wohnbebauung vorhanden.

An diese beiden Bebauungspläne schließen sich weitere Wohngebiete an.

Das Gelände im Plangebiet fällt von Nordenwesten nach Südosten hin um ca. 3 m ab.

3. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der oben beschriebene Bereich möglichst kurzfristig einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden kann, wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Bruchhöfe“ in der Ortschaft Peckelsheim erarbeitet.

Mit der Ausarbeitung des Entwurfes dieses Bebauungsplans ist die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter beauftragt worden.

Der ca. **0,9 ha** große Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Teil der Gemarkung Peckelsheim, **Flur 6** mit den Flurstücken 418, 419, 417, 420, 415, 416, 421, 414 tlw., 425, 424, 423, und 422.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in einer Übersichtskarte (Topographische Karte TOP 50 **ohne Maßstab**) und der Deutschen Grundkarte (DGK 5 **ohne Maßstab**) dargestellt.

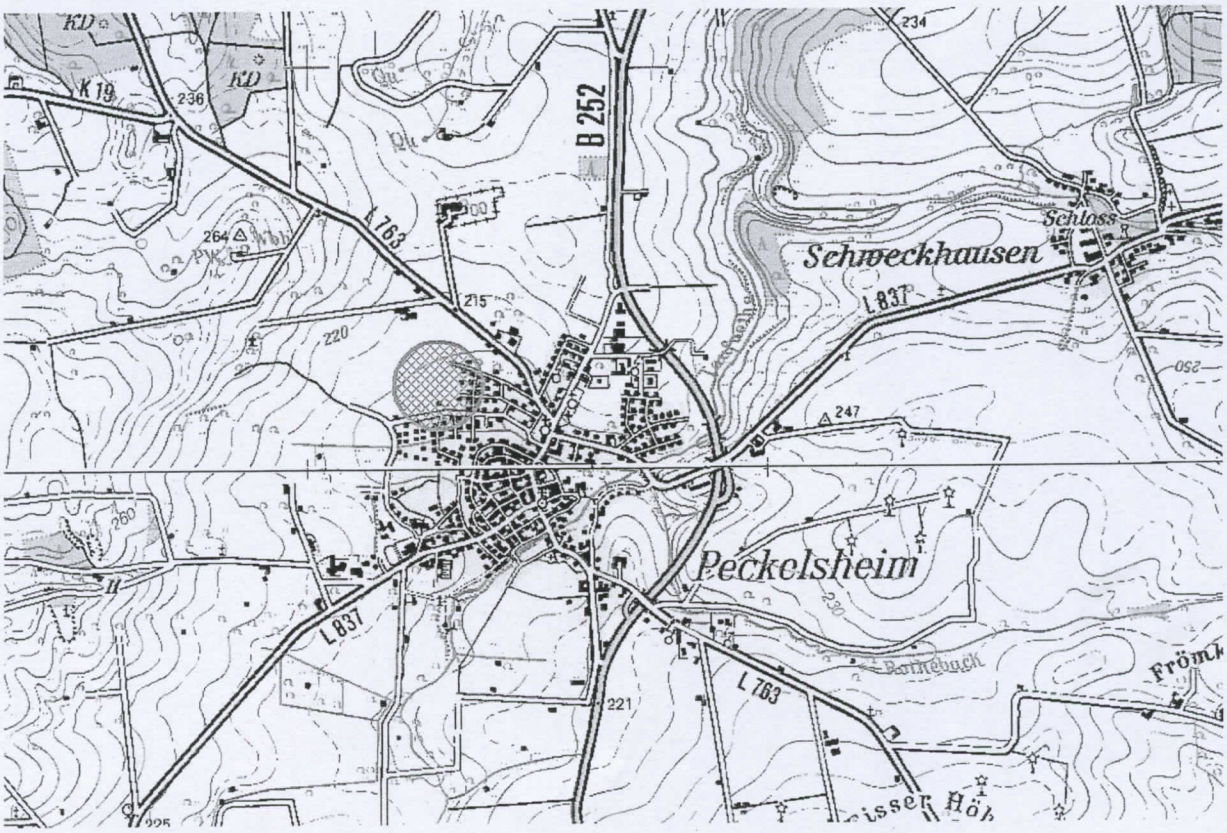

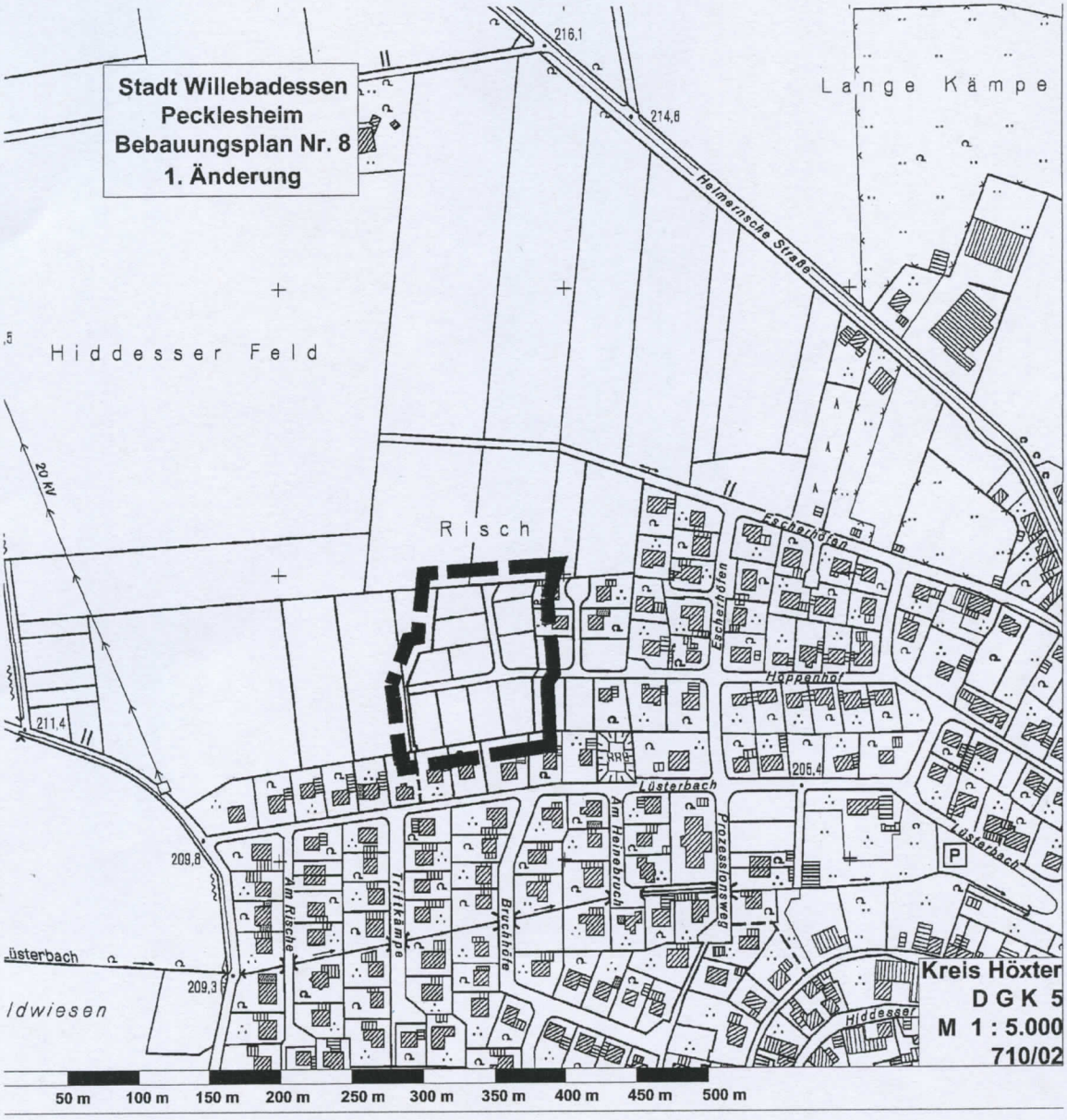

4. VERHÄLTNIS ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Flächen für ein Allgemeines Wohngebiet sind im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Willebadessen als Wohnbaufläche dargestellt. Somit wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Landschafts-, Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet oder im Überschwemmungsgebiet.

Das Vorhandensein von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist nicht bekannt. Nach heutigem Stand besteht daher hierzu kein Handlungsbedarf.

5. KONZEPT UND PLANUNG

5.1 Städtebauliche Konzeption

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll der geänderten städtebaulichen Zielrichtung der Stadt Willebadessen hinsichtlich der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (hier Geschossigkeit und GFZ) im Bereich der Straße „Hoppenhof“ Rechnung getragen werden. Ziel ist es, für den Bauherren ein Maximum an Spielraum zu bieten aber gleichzeitig eine notwendige geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Baugestaltung

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung und der Bauweise ergeben sich gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 8 keine Änderungen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8, 1. Änderung wird weiterhin ein **Allgemeines Wohngebiet** festgesetzt. Für das Allgemeine Wohngebiet wird an den im § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen nichts geändert. Die in Abs. 3 genannten Ausnahmen „Betriebe des Beherbergungsgewerbes,“ „Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“, „Anlagen für Verwaltungen“, „Gartenbaubetriebe“ und „Tankstellen“ werden gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO nicht zugelassen.

Durch die gewählte Nutzungsart wird eine zeitgemäße ruhige Wohnbebauung ermöglicht und Rücksicht auf die vorhandene Nutzung in der Nachbarschaft genommen.

Im Allgemeinen Wohngebiet soll nun statt einer max. eingeschossigen eine 2-geschossige Bebauung möglich sein. Es wird weiterhin eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Die Geschossflächenzahl wird aufgrund der 2-Geschossigkeit von 0,4 auf 0,8 erhöht.

Die Gebäude sind in offener Bauweise als Einzel- oder Doppelhaus zu errichten.

Im allgemeinen Wohngebiet sind pro Wohngebäude max. 2 Wohnungen zulässig. Dadurch soll erreicht werden, dass dieser Bereich nicht zu sehr verdichtet wird.

Weiterhin werden die überbaubaren Grundstücksflächen im Nordosten des Plangebiets gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 8 geringfügig zurückgenommen.

5.3 Denkmalschutz

Es ist nicht auszuschließen, dass bei den Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde, wie Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien o. ä., entdeckt werden. Diese sind nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen der Stadt Willebadessen oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Bielefeld anzuzeigen und die Entdeckungsstätte ist 3 Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten. Durch den v. g. Hinweis soll sichergestellt werden, dass ggf. bisher unbekannte Bodendenkmale der Nachwelt nicht verloren gehen. Baudenkmale sind von der Planung nicht betroffen.

5.4 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Baugebiets erfolgt über die noch auszubauenden Straßen „Hoppenhof“ und „Schwester-Valentine-Weg“.

5.5 Versorgung

Der Anschluss der Grundstücke im Geltungsbereich an das Elektrizitäts-, Fernmelde- und Wasserversorgungsnetz der Kernstadt von Willebadessen wird gewährleistet.

5.6 Abwasserentsorgung

Niederschlagswasser

Hinsichtlich der Abwasserentsorgung ergibt sich keine Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8.

Niederschlagswasser
Nach § 51 a Landeswassergesetz NW ist Niederschlagswasser möglichst ortsnah dort dem Wasserkreislauf wieder zuzuführen, wo es anfällt. Dazu stehen grundsätzlich die Versickerung, die Verrieselung vor Ort und die ortsnahe Einleitung in ein Gewässer zur Disposition.

Das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet soll im Trennsystem einem Regenrückhaltebecken südlich der Straße „Hoppenhof“ zugeführt werden. Von dort wird es dann dem weiter südlich schon vorhandenen Regenwasserkanal zugeleitet. Anschließend wird das Niederschlagswasser in den Lüsterbach als Vorfluter eingeleitet.

Das häusliche Schmutzwasser dieses Gebietes soll ungeklärt und durch noch zu ergänzende Schmutzwasserkanäle dem örtlichen Kanalsystem zugeleitet werden.

5.7 Grundwasser

Das Ingenieur Büros Vollmer aus Warburg hat für die Stadt Willebadessen bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 die notwendigen Untersuchungen zur Erstellung eines Konzeptes zur Niederschlagswasserbeseitigung durchgeführt. Dabei kam die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass der höchste Grundwasserstand im Plangebiet möglicherweise nur 1-2 m unter der tiefstgelegenen Geländeoberfläche des Plangebietes anzusetzen ist.

Bei der Errichtung baulicher Anlagen sind dementsprechend besondere Schutzvorkehrungen gegen das Grundwasser herzustellen.

5.8 Vorbeugender Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht ist für das Baugebiet darauf hinzuweisen, dass Pflanzungen, Möblierungen und andere Gestaltungselemente so einzurichten sind, dass eine Behinderung der Feuerwehr ausgeschlossen ist. Die Feuerwehr wird daher bei allen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen beteiligt.

5.9 Immissionsschutz

Hinsichtlich des Bereiches Immissionsschutz ergeben sich gegenüber dem Urplan keine Änderungen. Auch bei der Erweiterung der nordwestlich gelegenen Biogansanlage ist schon Rücksicht auf bestehende Bebauungspläne und potentielle Erweiterungsflächen genommen worden.

6. EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes werden in der Regel Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die dadurch vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 1a BauGB auszugleichen. Ein Ausgleich ist nach § 1 Abs. 3 BauGB jedoch nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren oder erfolgt sind. Dies trifft hier zu, denn eine bauliche Nutzung ist auf der Grundlage des bisher gültigen Bebauungsplans gegeben. Somit erübrigen sich Ermittlungen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

7 ARTENSCHUTZ

Das Plangebiet selbst stellt sich bisher als Ackerfläche dar.

Die Fläche ist weder als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt noch taucht es im Landesbiotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz auf. Besonders gesetzlich geschützten Biotope (§62 LG NRW), FFH – oder Vogelschutzgebietsflächen, Naturschutzgebietsflächen oder sonstige ökologisch schutzwürdigen Flächen (z.B. geschützte Landschaftsbestandteile) sind durch das Planvorhaben nicht betroffen. Naturdenkmale liegen ebenfalls nicht im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung.

Am 12. Dezember 2007 wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert und das deutsche Artenschutzrecht an europäische Vorgaben angepasst. In der BNatSchG - Novelle wurde festgesetzt, dass in allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind, d.h. es ist die Betroffenheit der streng geschützten Arten und der besonders geschützten Arten einschließlich der europäischen Vogelarten zu prüfen und die Erheblichkeit der Betroffenheit zu bewerten ist.

Gefährdete Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht bekannt. Insgesamt handelt es sich hier nicht um einen bedeutsamen Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten. Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst (s. Anlage 1).

8 DURCHFÜHRUNG

Der Aufstellung dieses Bebauungsplanes liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.I S 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zugrunde.

Da nicht zu erwarten ist, dass durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und durch seine Verwirklichung jemand in wirtschaftlichen oder sozialen Belangen benachteiligt wird, erübrigt sich die Aufstellung eines Sozialplanes i. S. v. von § 180 BauGB.

Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 wird gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die beabsichtigen Änderungen sich nicht auf die Grundzüge der Planung und auf die städtebaulichen Leitgedanken der Stadt Willebadessen auswirken.

Höxter, den 20.06.2012

KREIS HÖXTER
Der Landrat
- Abteilung Bauen und Planen -
Im Auftrag:

Michael Engel

Willebadessen, den 24.05.2012

STADT WILLEBADESSEN
Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen:

gem. § 9 Baugesetzbuch, § 86 Landesbauordnung NW

Art der baulichen Nutzung

1. Festgesetzt wird ein **Allgemeines Wohngebiet (WA)** i.S. von § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO), Zur Art der baulichen Nutzung für die einzelnen Bereiche wird gem. § 1 Abs. 6 i. V. m. § 4 BauNVO Folgendes bestimmt:

allgemein zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen.

Maß der baulichen Nutzung; Bauweise

2. Die in diesem Bebauungsplan festgesetzte Höhe ist die max. Gebäudehöhe. Als max. Gebäudehöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Die max. Gebäudehöhe im Plangebiet beträgt 10 m. Bei der Errichtung von haustechnischen Nebenanlagen, wie Schornsteinen, Antennenanlagen, Klimatechnik o.ä., sind hinsichtlich der festgesetzten Gebäudehöhe Ausnahmen zulässig. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, im Übrigen die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung ergibt.

3. Im WA sind im Rahmen der offenen Bauweise gem. § 22 Abs.2 BauNVO nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

4. Im Plangebiet sind pro Wohngebäude max. 2 Wohnungen zulässig.

Gestaltung der baulichen Anlagen

5. Im WA ist eine Dachneigung von mind. 15° bei Hauptgebäuden einzuhalten.

6. Die Vorgärten aller Baugrundstücke dürfen nur durch max. 1,3 m hohe Vorrichtungen, wie lebende Hecken mit nicht sichtbaren Drahtzäunen, mit Rankpflanzen bewachsene Naturstein- oder Ziegelmauern oder durch Holzzäune eingefriedet werden.

7. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB auf den nicht überbaubaren Flächen unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Elektrizitäts- und Fernmeldeverteilerschränke, Trafos sowie Nebenanlagen bis insgesamt 30 m³ umbauten Raum pro Baugrundstück.

Minimierungsmaßnahmen:

8. Als Minimierungsmaßnahme gelten folgende Bestimmungen:

   a) Auf den privaten Flächen sind Fußwege, Park- und Abstellplätze sowie Zufahrten und Lagerplätze wasserdurchlässig zu gestalten.
   b) Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
   c) Auf Baugrundstücken ist für jede angefangenen 500 m² Grundstücksfläche ein einheimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

Hinweise:

1. Auf die innere Aufteilung der im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen ist verzichtet worden. Die eigentliche Aufteilung der Verkehrsflächen in Fahrstraßen, Fußwege, Parkplätze u.a. soll bei Bedarf einem seitens der Stadt Willebadessen später aufzustellenden Ausbauplan, der sowohl mit den zuständigen Behörden als auch mit den jeweiligen Anliegern abzustimmen ist, vorbehalten bleiben.

2. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien u.ä.) entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Stadt Willebadessen oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten. Vor der Bebauung ist eine archäologische Untersuchung erforderlich, die etwa 8 Wochen vor Beginn der Erschließungsarbeiten im Bereich der künftigen Verkehrsflächen erfolgen kann.

3. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Munitions-Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesen Gründen sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen zu benachrichtigen.

4. Der höchste Grundwasserstand im Plangebiet ist möglicherweise nur 1-2 m unter der tiefstgelegenen Geländeoberfläche des Plangebietes anzusetzen Bei der Errichtung baulicher Anlagen sind dementsprechend besondere Schutzvorkehrungen gegen das Grundwasser herzustellen.

Auszug aus dem Bebauungsplan :

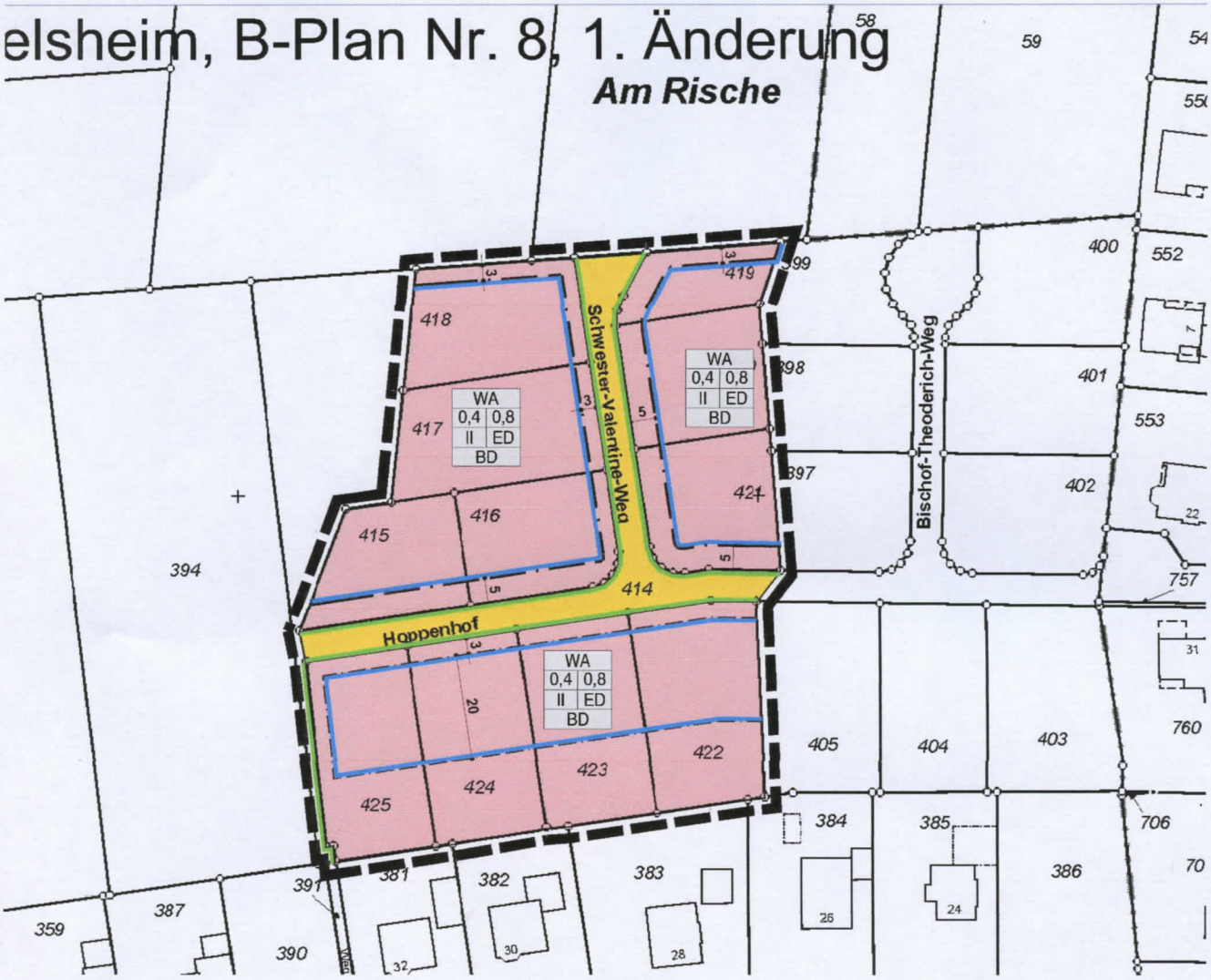

Anlage 1

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Willebadessen-Peckelsheim Bebauungsplan Nr. 8, 1. Änderung

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Willebadessen Antragstellung (Datum): März 2012

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Änderung des Bebauungsplans hinsichtlich der Geschossigkeit (2- statt eingeschossig)

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:
☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)
☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:
☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.